

URUGUAY

Beschluss Nr. 37/2011 vom 26. Oktober 2011. Änderung der Anforderungen für pflanzengesundheitliche Kontrolle von Substraten und bewurzelten Pflanzen.

(Resolución DGSA Nº 37 de 26 de octubre de 2011. Modifica los criterios de control fitosanitarios de sustratos y plantas enraizadas.)

Quelle: <http://www.mgap.gub.uy/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 13.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Dirección General de Servicios Agrícolas
Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca
Republik Uruguay

...

Montevideo, 26. Oktober 2011

Unter Berücksichtigung: Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Substraten müssen aktualisiert werden.

In Erwägung nachstehender Gründe:

I) Gemäß den geltenden Bestimmungen gehören besagte Erzeugnisse zur pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 5 und haben aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften oder ihrer Herstellung ein unterschiedliches pflanzengesundheitliches Risiko.

II) Die Substrate können eine Einschleppungsmöglichkeit für geregelte Schadorganismen darstellen und unterliegen deshalb geeigneter pflanzengesundheitlicher Kontrollen.

Gestützt auf: ...das Gesetz 17.314 vom 20. April 2001; Artikel 286 des Gesetzes 16.736, Artikel 1 des Dekrets 328/91 vom 21. Juni 1991 und das Dekret 7/07 vom 5. Januar 2007.

Hat die Dirección General de Servicios Agrícolas folgendes beschlossen:

- 1 Für die Einfuhr von Substraten sind unabhängig vom Zollverfahren (Einfuhr, befristeter Aufenthalt, Durchfuhr in die Freihandelszone oder Zolllager) die in vorstehendem Beschluss festgelegten Anforderungen zu erfüllen.
- 2 Im Sinne des vorgenannten versteht man unter Substrat: Alles Material außer Erde, natürlich, synthetisch oder Resterde, mineralisch oder organisch, das sich in einem Behälter befindet, in reiner Form oder als Gemisch, und bewurzelten Pflanzen beigefügt ist und deshalb eine Erhaltungsfunktion hat. Das Substrat kann auch zur Versorgung derselben beitragen.
- 3 Folgende Anforderungen werden für die Einfuhr von Substrat festgelegt:

- 3.1 Substrate, die vollständig anorganisch oder synthetisch organisch sind wie: Vermiculit, Perlit, Steinwolle, hygroskopisches Gel, Polyurethanschaum, Styropor unterliegen bei der Einfuhr nicht der pflanzengesundheitlichen Kontrolle.
- 3.2 Sphagnum oder Torf oder andere Materialien einschließlich Rinde, Sägemehl, Reishülsen, Kokosfasern:

Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen werden von Fall zu Fall auf der Grundlage einer Schadorganismusrisikoanalyse und unter Berücksichtigung der natürlichen Eigenschaften der besagten Erzeugnisse und ihrer Herstellung festgelegt.
- 3.3 Die Einfuhr von Erde und Gemischen von Substraten mit Erde ist verboten.
- 4 Die pflanzengesundheitliche Genehmigung der Einfuhr von Substraten erfolgt über das Web entsprechend dem Verfahren für sonstige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs. Für bewurzelte Pflanzen in Substraten erfolgt die Bearbeitung in bezug auf die pflanzengesundheitliche Kontrolle des Substrats zusammen mit der Bearbeitung der Einfuhrgenehmigung der entsprechenden Pflanzen über das Web nach den entsprechenden Vorgaben des Handbuchs.
- 5 Bekanntgabe, Veröffentlichung im Amtsblatt und Bekanntmachung auf der Website der Einrichtung.

ING. AGR. INOCENCIO Y. BERTON

GENERALDIREKTOR

PROGRAMM 4

M.G.A.P. SERVICIOS AGRICOLAS